



Beachtung des Infektionsschutzgesetzes (§35)

Um die Verbreitung von bestimmten ansteckenden Erkrankungen zu verhindern, dürfen die von diesen Krankheiten betroffenen Personen die Schule so lange nicht besuchen, wie eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht. Außerdem sind die verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden. Im Einzelnen gilt:

1. Wenn bei Personen der **Verdacht** auf eine der folgenden 21 Erkrankungen besteht bzw. eine dieser **Erkrankungen** nachgewiesen wurde, muss die **Schulleitung informiert** werden und die **Schule darf nicht besucht werden**, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagisches Fieber E.coli (EHEC)
4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
13. Shigellose
14. Thyphus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
17. Keuchhusten
18. Skabies (Krätze)
19. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion
20. Windpocken
21. Verlausion

2. Wenn bei einer in der **Wohngemeinschaft** des Praktikanten/der Praktikantin lebenden Person **nach ärztlichem Urteil** der Verdacht auf eine der Erkrankungen Nr. 1 – 15 besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und darf die Schule nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

3. Wenn der Praktikant/die Praktikantin Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden, der Praktikant/die Praktikantin darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.

1. Vibrio cholerae
2. Corynebacterium diptheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi
4. Shigellen
5. Enterohämorrhagisches E.coli

Ich habe von dem Infektionsschutzgesetz Kenntnis genommen.

Eine Meldung an die Schule ist zusätzlich zu o.a. Erkrankungen auch bei Schweinegrippe erforderlich.

Name Praktikant / in

Datum und Unterschrift